



Der  
Rechnungshof

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. April 2016  
GZ 302.746/001-2B1/16

## Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. März 2016, GZ. BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen auf Folgendes hin:

Die Materialien halten zu den finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen fest, dass durch die in § 270a UGB eingeräumte Möglichkeit der Verlängerung des Prüfungsmandates die mit einem Prüferwechsel verbundenen Kosten – unter Ausnutzung der Verlängerungsmöglichkeit von 10 Jahren – für die 26 voraussichtlich betroffenen Unternehmen insgesamt zu einer Einsparung von 411.060 EUR führen könnten.

Die Erläuterungen verweisen dabei auf einen Artikel, der von sogenannten „start-up-Kosten“ einer Erstprüfung ausgeht und dabei auf eine empirische Studie aus dem Jahr 1997 weiterverweist, die eine 25 % teurere Erstprüfung im Vergleich zu Folgeprüfungen zum Ergebnis hatte.

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf Expertenschätzungen wonach die erhöhte Einarbeitungszeit des Abschlussprüfers 20 % des Prüfungshonorars beträgt, ist daher nach Ansicht des RH nicht nachvollziehbar dargestellt.

Weiters bezieht sich der Entwurf auf eine in diesem Artikel enthaltene Analyse der Angabe von Abschlussprüfungshonoraren in den Finanzberichten des Jahres 2009 von 39 im prime market der Wiener Börse notierten Unternehmen. Die Analyse ergab eine Bandbreite von 17.500 EUR bis 2,5 Mio. EUR pro Prüfungsmandat. Das errechnete durchschnittliche Honorar belief sich auf 390.900 EUR, der Median auf 200.000 EUR und von den Autoren wurde ein größenzbereinigtes durchschnittliches Prüfungshonorar in Höhe von rd. 208.000 EUR berechnet. Die Erläuterungen legen nicht näher dar, aus welchen Gründen die durchschnittlichen Honorare (390.900 EUR) als Messgröße herangezogen wurden.



GZ 302.746/001-2B1/16

Seite 2 / 2

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Expertenschätzungen großteils nicht nachvollziehbar dargestellt werden und das Zahlenmaterial auf Jahresabschlussdaten des Jahres 2009 beruht und somit Preisentwicklungen nicht berücksichtigt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: